

Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz

IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich

Stadt Wiesmoor
Fachgruppe 4.1
Herr Schoon
Hauptstraße 193

26639 Wiesmoor



Messstelle nach § 29b BImSchG

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

Telefon 04941-95580
E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, den 16.09.2020

Bauleitplanung Stadt Wiesmoor **- 59. Änderung des Flächennutzungsplanes** **- Bebauungsplan Nr. B 13** **- Bebauungsplan Nr. B 14**

Schalltechnische Beratung **IEL-Stellungnahme Nr. 4332-20-L2_00_01**

Sehr geehrter Herr Schoon,

in der Stadt Wiesmoor soll die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und die Bebauungspläne Nr. B 13 und B 14 aufgestellt werden. Der gesamte Planbereich befindet sich zwischen der Hauptstraße und dem Amaryllisweg.

Uns wurden die Planunterlagen „Bebauungsplan Nr. 13“ (Stand 11.08.2020) und „Bebauungsplan Nr. 14“ (Stand 27.07.2020) zur Verfügung gestellt. In diesen Plänen sind u. a. mehrere „Sondergebiete (SO)“ für Einzelhandelsbetriebe mit jeweils unterschiedlich zulässigen Nutzungen vorgesehen. Darüber hinaus sind Flächen für eine Nutzung als „Mischgebiet (MI)“ bzw. „Kerngebiet (MK)“ geplant. Für eine weitere Fläche ist eine Nutzung als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Busbahnhof“ geplant.

Für die weitere Planung benötigen Sie Aussagen zu den durch die Nutzung des Plangebietes in der umliegenden bewohnten Nachbarschaft bewirkten Schallimmissionen. Die schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt grundsätzlich gemäß den Vorgaben der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. Auf Grund der geplanten Nutzungen müssen im vorliegenden Fall die Lärmarten „Gewerbelärm“ und „Verkehrslärm“ untersucht werden.

Im Umfeld des Plangebietes und auch innerhalb des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Diese schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich in „Allgemeinen Wohngebieten (WA)“, in „Mischgebieten (MI)“ und in „Kerngebieten (MK)“. Für die schalltechnische Beurteilung sind gemäß DIN 18005-1 die folgenden Orientierungswerte heranzuziehen:

Gewerbelärm:

„Allgemeines Wohngebiet (WA)“

Tag (06.00 bis 22.00 Uhr): 55 dB(A)
Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr): 40 dB(A)

„Mischgebiet (MI)“

Tag (06.00 bis 22.00 Uhr): 60 dB(A)
Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr): 45 dB(A)

„Kerngebiet (MK)“

Tag (06.00 bis 22.00 Uhr): 65 dB(A)
Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr): 50 dB(A)

Verkehrslärm:

„Allgemeines Wohngebiet (WA)“

Tag (06.00 bis 22.00 Uhr): 55 dB(A)
Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr): 45 dB(A)

„Mischgebiet (MI)“

Tag (06.00 bis 22.00 Uhr): 60 dB(A)
Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr): 50 dB(A).

„Kerngebiet (MK)“

Tag (06.00 bis 22.00 Uhr): 65 dB(A)
Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr): 55 dB(A)

Gewerbelärm:

Da die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang stehen, erfolgt eine gemeinsame schalltechnische Betrachtung. Für die schalltechnische Untersuchung wurden die „SO-Flächen“ innerhalb der Plangebiete in insgesamt sieben Teilflächen gegliedert (Teilfläche A bis Teilfläche G). Zusätzlich werden zur Ermittlung der Gesamtbelastung zwei weitere Teilflächen außerhalb des Plangebietes (Teilfläche H und I) berücksichtigt.

Für die schalltechnische Untersuchung werden folgende flächenbezogenen Schallleistungspegel berücksichtigt:

Teilfläche A: $L_{wA}^{\text{tags}} = 60 \text{ dB(A)}$
 $L_{wA}^{\text{nachts}} = 45 \text{ dB(A)}$

Teilfläche B und C: $L_{wA}^{\text{tags}} = 56 \text{ dB(A)}$
 $L_{wA}^{\text{nachts}} = 41 \text{ dB(A)}$

Teilfläche D:	L_{wA}^{tags}	= 62,5 dB(A)
	L_{wA}^{nachts}	= 47,5 dB(A)
Teilfläche E:	L_{wA}^{tags}	= 55 dB(A)
	L_{wA}^{nachts}	= 40 dB(A)
Teilfläche F:	L_{wA}^{tags}	= 60 dB(A)
	L_{wA}^{nachts}	= 45 dB(A)
Teilfläche H und I:	L_{wA}^{tags}	= 56 dB(A)
	L_{wA}^{nachts}	= 41 dB(A).

Für die Fläche G liegt derzeit ein konkreter Bauantrag vor. Hier ist die Errichtung von 67 PKW-Stellplätzen geplant. Bauherr ist die Behrends GmbH & Co. KG. Diese Parkplätze sollen von den Mitarbeitern genutzt werden. Die Schallemission für diese Fläche wird gemäß der Parkplatzlärmstudie ermittelt. Dabei wird vorausgesetzt, dass dieser Parkplatz nur während der Tageszeit genutzt wird. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass hier täglich ein dreifacher Wechsel (insgesamt sechs Parkbewegungen) stattfindet.

Hinweis 1:

Die hier berücksichtigten flächenbezogenen Schalleistungspegel für die Teilflächen A, B, C, H und I wurden bereits im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die dort ansässigen Betriebe bzw. im Rahmen weiterer Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Diese sollten unverändert übernommen werden.

Hinweis 2:

Die Schallemissionen auf der Teilfläche D wird maßgeblich durch die Nutzung der Kunden-Parkplätze bestimmt. Die berücksichtigten flächenbezogenen Schalleistungspegel wurden dementsprechend hergeleitet.

Hinweis 3:

Auf den Teilflächen E und F befinden sich der vorhandene und der zukünftige Gebäudebestand. Hier können gegenüber der Teilfläche D niedrigere flächenbezogene Schalleistungspegel berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage der vorab genannten flächenbezogenen Schalleistungspegel bzw. schalltechnischen Ausgangsdaten wurde eine Schallausbreitungsrechnung durchgeführt. Die Ergebnisse sind als Schallimmissionsraster, getrennt für „Tag“ und „Nacht“ im Anhang dargestellt.

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz weitestgehend eingehalten werden können. Eine Ausnahme bildet das Flurstück 47/6. Gemäß Bebauungsplan B 6, 1. Änderung ist für den „hinteren“ Bereich dieses Flurstückes eine Nutzung als „Mischgebiet (MI)“ festgesetzt. Hier ist eine Überschreitung von bis zu 3 dB gegeben. Auf Grund der Lage und der Größe des Teilbereiches des Flurstückes, für den eine Nutzung als „Mischgebiet“ festgesetzt wurde, und auf Grund der geringen Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte kann dies im Rahmen der Bauleitplanung als vernachlässigbar eingestuft werden.

Weiterhin kann festgestellt werden, dass die Schallemission der Teilfläche G mit ihrer geplanten Nutzung keinen maßgeblichen Anteil zur Gesamtschallimmissionsbelastung beiträgt

Verkehrslärm:

Die Fläche, für die eine Nutzung als „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Busbahnhof“ geplant ist, wird über eine „Straßenverkehrsfläche“, ausgehend vom Amaryllisweg, erschlossen. Neben Bushaltestellen befinden sich hier derzeit insgesamt 26 PKW-Stellplätze. Die Schallemission dieser Fläche wird demnach durch die Nutzung als PKW-Parkplatz und als Busbahnhof bestimmt.

Der PKW-Parkplatz wird gemäß Parkplatzlärmstudie als „stadtnaher P+R-Parkplatz“ mit entsprechender Nutzung (Tag und Nacht) eingestuft. Für den Busbahnhof werden 50 Busse täglich (nur Tageszeit) berücksichtigt.

Die Ergebnisse sind als Schallimmissionsraster, getrennt für „Tag“ und „Nacht“ im Anhang dargestellt. Es zeigt sich, dass im direkt benachbarten „Mischgebiet (M)“ die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz erfüllt werden können.

Abschließende Bemerkung:

Aus unserer Sicht bestehen bzgl. des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die beiden Planvorhaben.

Wir hoffen, dass Sie mit diesen Informationen Ihre Planungen weiterführen können. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IEL GmbH



i. V. Volker Gemmel (Dipl.-Ing.(FH))
(Technischer Leiter Schallschutz)

Anhang

Bebauungsplan Nr. B 13 Entwurf (1 Seite)
Bebauungsplan Nr. B 14 Entwurf (1 Seite)
Übersichtskarte: Plangebiet (1 Seite)
Schallimmissionsraster Gewerbelärm Tag (1 Seite)
Schallimmissionsraster Gewerbelärm Nacht (1 Seite)
Schallimmissionsraster Verkehrslärm Tag (1 Seite)
Schallimmissionsraster Verkehrslärm Nacht (1 Seite)

Verfahrensvermerke

1. Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor die Aufstellung des Bebauungsplanes B14 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

2. Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes B14 wurde ausgearbeitet von:

Planungsbüro Weinert
Norddeicher Str. 7
26506 Norden
(Dipl.-Ing. T. Weinert)

3. Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat in seiner Sitzung am XX.XX.20XX die Aufstellung des Bebauungsplanes B14 beschlossen.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wiesmoor hat dem Entwurf des Bebauungsplanes B14 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am XX.XX.20XX ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes B14 und der Begründung haben vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Wiesmoor hat den Bebauungsplan B14 sowie die Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB in seiner Sitzung am XX.XX.20XX als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

6. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan B14 ist gemäß § 10 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan B14 ist damit am XX.XX.20XX rechtsverbindlich geworden.

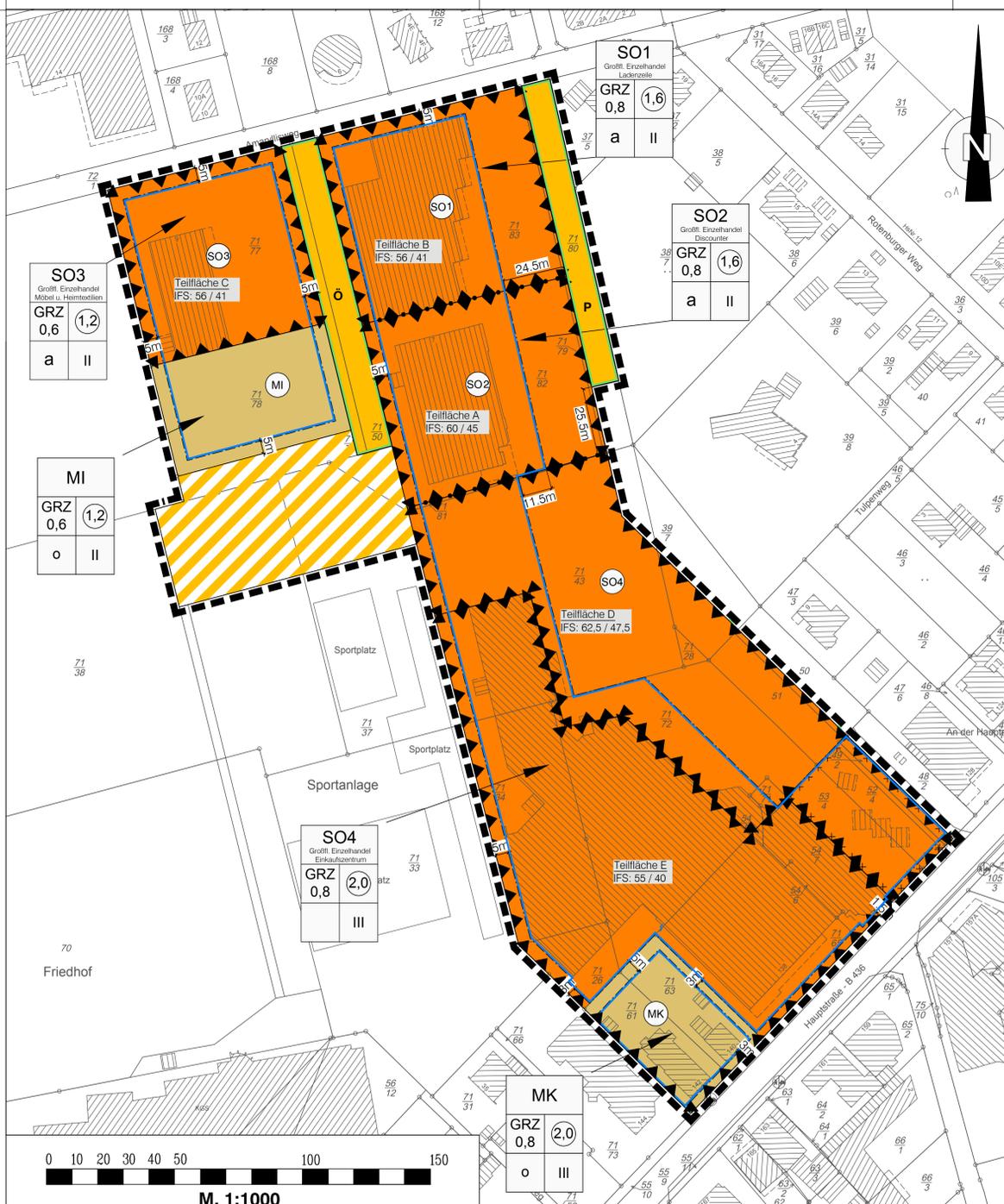
Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes B14 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

8. Mängel des Abwägungsvorganges
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes B14 sind Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- SO1** Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel, Ladenzeile
- SO2** Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel, Discounter
- SO3** Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel, Möbel und Heimtextilien
- SO4** Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel, Einkaufszentrum
- MI** Mischgebiet
- MK** Kerngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- 0,8** Grundflächenzahl
- 1,2** Geschossflächenzahl
- II** Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

Bauweise und Baugrenzen

- Baugrenze
- a** abweichende Bauweise
- o** offene Bauweise

Verkehrsflächen

- P** Private Straßenverkehrsfläche
- O** Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Hier: Busbahnhof und Parkplätze

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können: Bereich eines Altstandortes
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungseinschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Hier: Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (siehe textliche Festsetzung Nr. 2)

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Mischgebiet

Innerhalb des Mischgebietes sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ferner werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 3 ausgeschlossen.

1.2 Kerngebiet

Innerhalb des Plangebietes wird gem. § 7 Abs. 1 BauNVO ein Kerngebiet MK festgesetzt. Im Kerngebiet werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO folgende allgemein zulässige Nutzungen ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten
- Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen

Weiterhin werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Tankstellen ausgeschlossen.

1.3 Sonstiges Sondergebiet (SO1) Ladenzeile

Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 1 mit der Zweckbestimmung Ladenzeile sind folgende Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten und maximalen Verkaufsflächen in einem Gebäudekomplex (Ladenzeile) zulässig:

- a) Getränke und Getränkezubehör auf maximal 480 m²
- b) Fliesen- und Heimwerkerbedarf auf maximal 400 m²
- c) Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs auf maximal 425 m²
- d) Textilien und Zubehör auf maximal 555 m²
- e) Schuhe und Lederwaren auf maximal 420 m²

Die max. zulässige Gesamtverkaufsfläche innerhalb einer Ladenzeile darf 3.450 m² nicht überschreiten. Innerhalb des Sondergebietes SO 1 „Ladenzeile“ sind dem Gebiet dienende Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.

1.4 Sonstiges Sondergebiet (SO2) Discounter

Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 2 sind großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO vorrangig für die Sortimente „Nahrungsmittel einschließlich Backwaren, Fleischwaren und Getränke sowie Textilien“ zulässig, wobei die maximale Verkaufsfläche 1.330 m² nicht überschreiten darf.

1.5 Sonstiges Sondergebiet (SO3) Möbel und Heimtextilien

Im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 3 mit der Zweckbestimmung Möbel und Heimtextilien sind großflächige Einzelhandelsbetriebe als Fachmarkt für Möbel und Heimtextilien mit einer max. Verkaufsfläche von 1.000 m² gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 2 BauNVO zulässig.

1.6 Sonstiges Sondergebiet (SO4) Einkaufszentrum

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 4 dient vorwiegend der Unterbringung eines Einkaufszentrums mit klein- und großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einer max. Verkaufsfläche von insgesamt 11.457 m². Zulässig sind:

- Läden und großflächige Einzelhandelsbetriebe,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Betriebe des Dienstleistungsgewerbes,
- nichtstörende Handwerksbetriebe,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig,
- Tankstellen,
- dem Gebiet dienende Stellplätze und Nebenanlagen.

Innerhalb des Einkaufszentrums erfolgt für die folgenden Warengruppen eine Beschränkung der Verkaufsfläche:

- Nahrungs- und Genussmittel max. Verkaufsfläche von 2.435 m²
- Gesundheit und Körperpflege (inkl. Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel) max. Verkaufsfläche von 797 m²
- Blumen und Pflanzen max. Verkaufsfläche von 120 m²
- Zoologischer Bedarf max. Verkaufsfläche 700 m²
- Bücher, Schreibwaren, Büroartikel max. Verkaufsfläche 270 m²
- Bekleidung, Schuhe, Schmuck max. Verkaufsfläche von 5.180 m²
- Sport, Spiel, Freizeit max. Verkaufsfläche von 440 m²
- Elektrowaren max. Verkaufsfläche von 210 m²
- Möbel, Einrichtungsgegenstände (inkl. Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik) max. Verkaufsfläche von 1.305 m² (davon 1.265 m² für klassisch zentrenrelevante Sortimente, Hausrat, Wohnaccessoires, Glas/Porzellan/Keramik sowie Heimtextilien)

2. Schallschutzmaßnahmen

Immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück insgesamt die aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel L_{wa} weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten. Die Summation über die Immissionskontingente einzelner Teilflächen ist zulässig.

Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel der Anlage nach TA-Lärm zu ermitteln. Dieser darf das zulässige Immissionskontingent unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehender Anlagen nicht überschreiten.

3. Abweichende Bauweise

Innerhalb eines Teilbereiches des Mischgebietes wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Diese abweichende Bauweise (a) entspricht der offenen Bauweise, jedoch ohne eine Längenbeschränkung.

4. Andere Bebauungspläne

Mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. B 14 treten die in diesem Geltungsbereich liegenden Teilbereiche der Bebauungspläne B 1 – 1, Änderung und B 12 außer Kraft.

5. Bestandsschutz

Für bestehende Gebäude, mit Ausnahme von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen gem. § 12 BauNVO, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gelten die genannten Festsetzungen nur dann, wenn die Gebäude durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleich kommen.

Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG, vom 30.06.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Atablagerungen / Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Atablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

Lage der Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitung vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundungspflicht der Ausbaunternehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

Oberflächenwasser

Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser weder auf ein fremdes Grundstück noch in den Straßenbereich geleitet wird. Im Bereich der Grundstückszufahrt ist beispielsweise eine Entwässerungsrinne (Acco-Dränrinne o.ä.) einzubauen, oder es ist eine andere Gefälleausrichtung zur Seite hin zu wählen.

Sichtfelder

Gem. § 31 Abs.2 NStrG dürfen Anpflanzungen, Zaune, Stapel, Hauten und andere mit dem Grundstück nicht verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. In dem Einmündungsbereich sind daher Sichtfelder freizuhalten.

Bodenschutz

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KWVG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Solten es im Rahmen der Baulätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

Solten im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodentflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. plügen, eggen) in der Form wieder herzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.

Schallschutz

Hinweis 1:
Die hier berücksichtigten flächenbezogenen Schallleistungspegel für die Teilflächen A, B und C wurden bereits im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die dort ansässigen Betriebe bzw. im Rahmen weiterer Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Diese sollten unverändert übernommen werden.

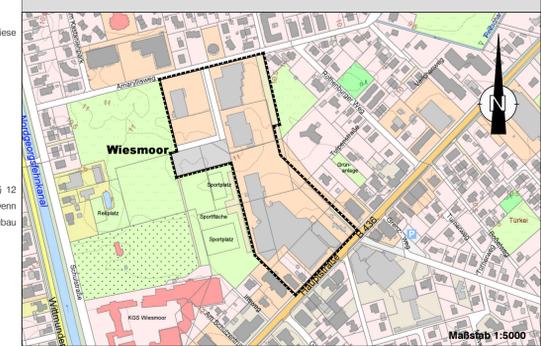
Hinweis 2:
Die Schallemissionen auf der Teilfläche D wird maßgeblich durch die Nutzung der Kundenparkplätze bestimmt. Die berücksichtigten flächenbezogenen Schallleistungspegel wurden dementsprechend hergeleitet.

Hinweis 3:
Auf den Teilflächen E und F befinden sich der vorhandene und der zukünftige Gebäudebestand. Hier können gegenüber der Teilfläche D niedrigere flächenbezogene Schallleistungspegel berücksichtigt werden.

Stadt Wiesmoor



Bebauungsplan Nr. B 14



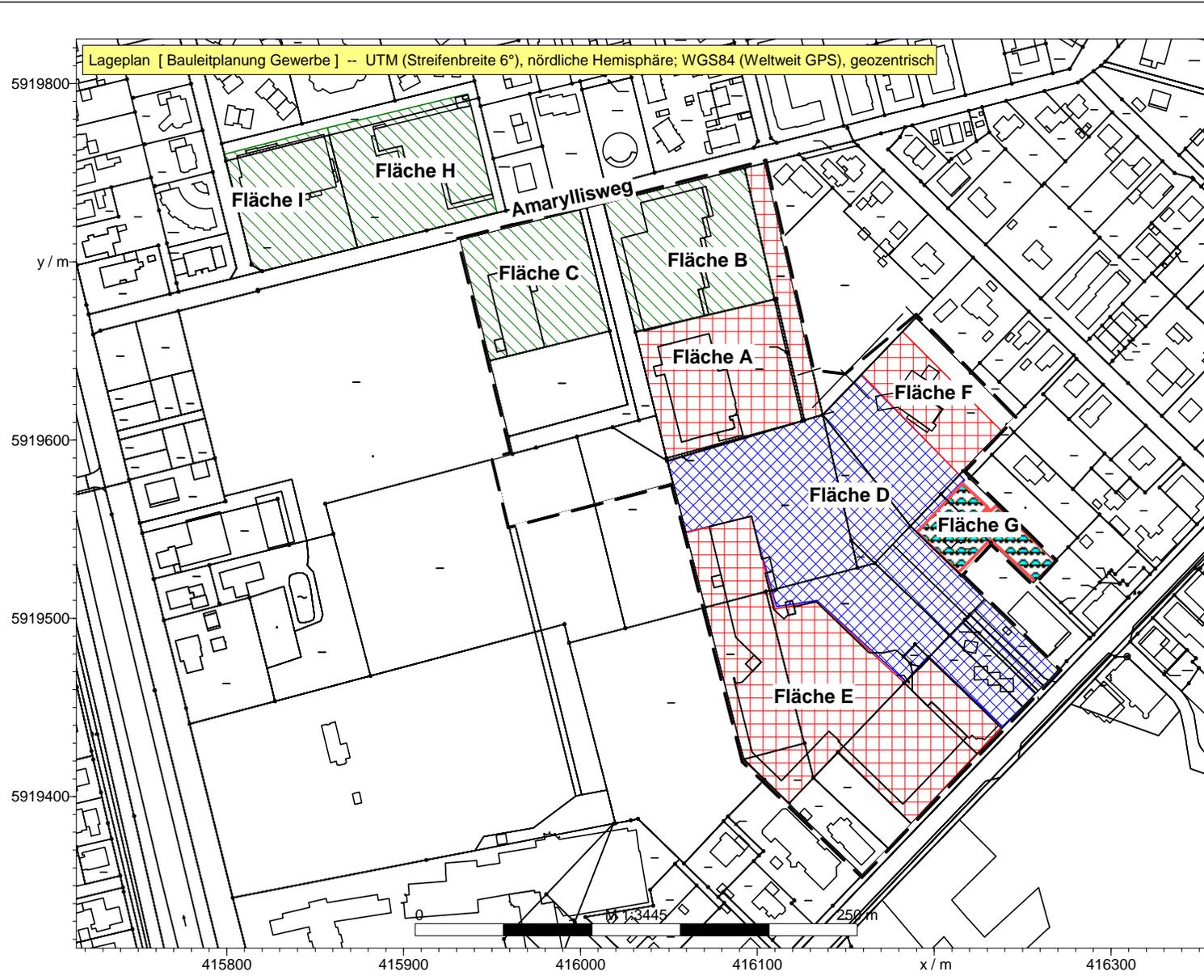
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Maßstab: 1:1000	Datum	Name
Gez.:	27.02.2019	H. Windmann
Bearbeitet:	27.07.2020	H. Joost



Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Tel.: 04931 / 983 66 0 Fax.: 04931 / 983 66 29

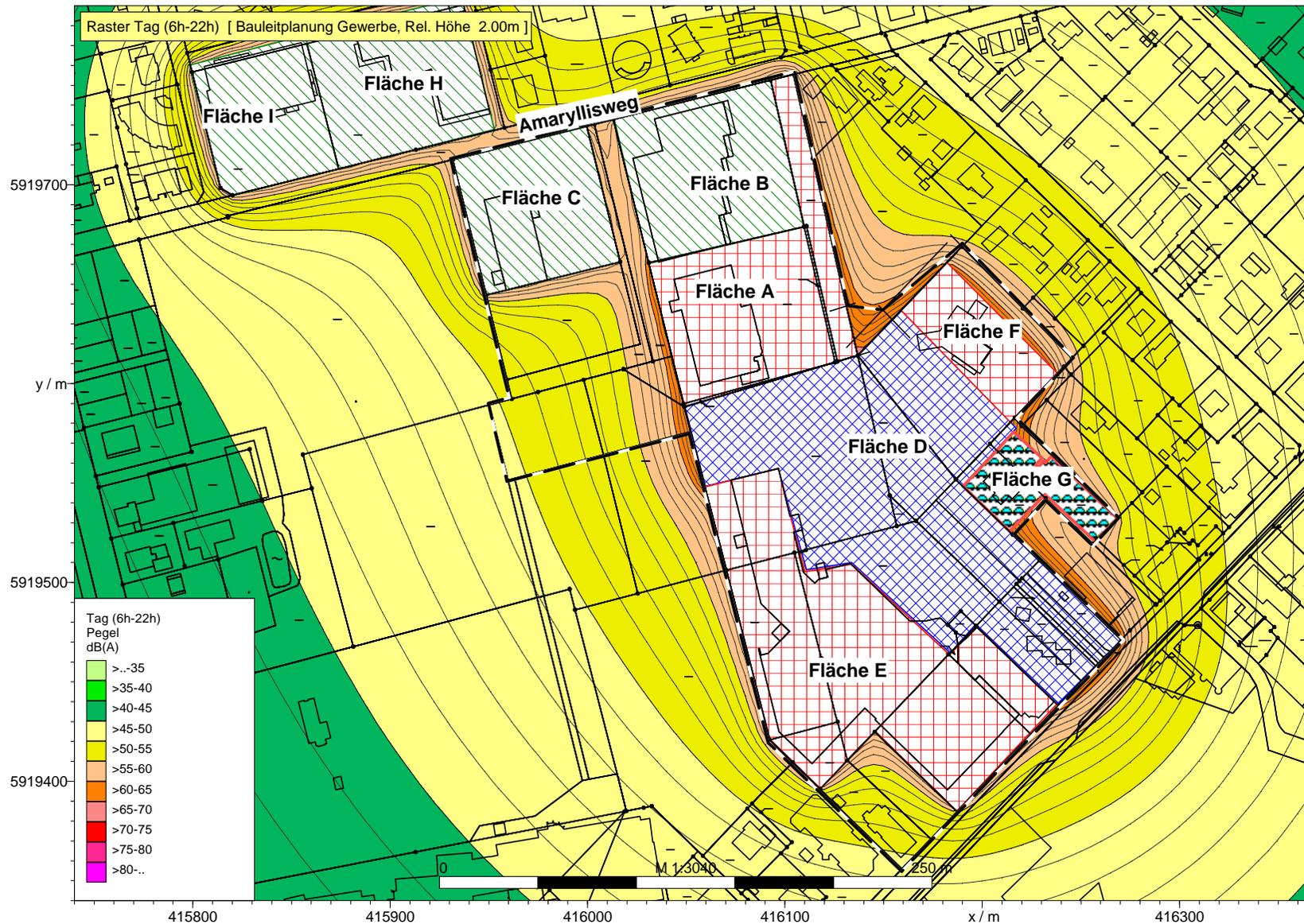
Übersichtskarte "SO-Flächen"



Bebauungspläne Nr. B 13 und B14, Stadt Wiesmoor



Gewerbelärm: Schallimmissionsraster Tag (06.00 - 22.00 Uhr)



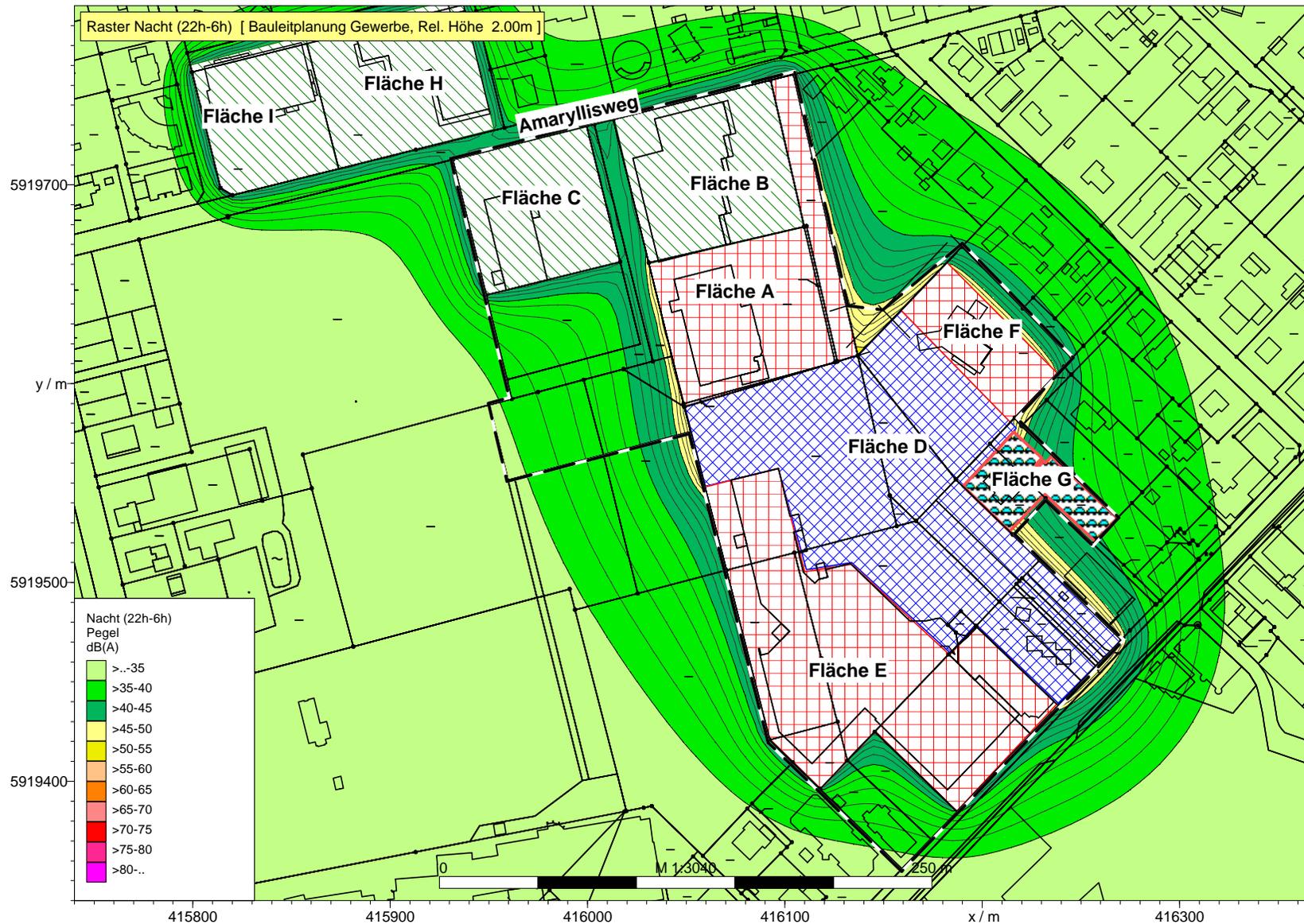
Kartenquelle: Stadt Wiesmoor

U:\AUFTRÄGE\4332 Wiesmoor B-Plan Nr. B 13\4332-20-L2\4332-20-L2_00_01\4332-20-L2_00_01.IPR

Bebauungspläne Nr. B 13 und B14, Stadt Wiesmoor



Gewerbelärm: Schallimmissionsraster Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)

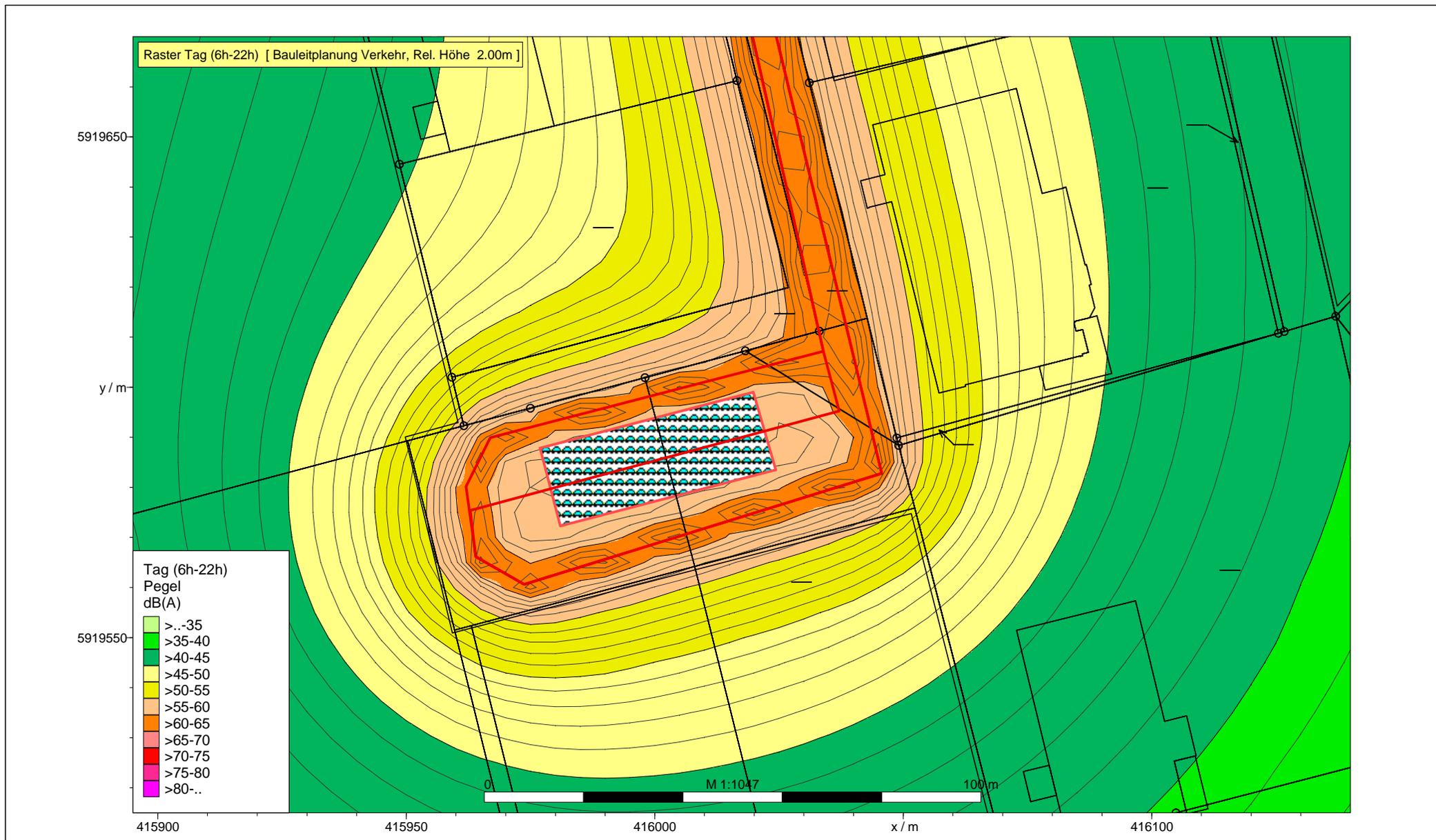


Kartenquelle: Stadt Wiesmoor

Bebauungspläne Nr. B 13 und B14, Stadt Wiesmoor



Verkehrslärm: Schallimmissionsrastrer Tag (06.00 - 22.00 Uhr)



Kartenquelle: Stadt Wiesmoor

Verkehrslärm: Schallimmissionsraster Nacht (22.00 - 06.00 Uhr)

